

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/97 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung beurlaubter Beamter
in die kapitalgedeckte Altersversorgung**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk,
Günter Baumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/45 –**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Korrektur des
Versorgungsänderungsgesetzes 2001**

A. Problem

Nach § 10a i. V. m. dem XI. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes – EStG – in der Fassung des Altersvermögensgesetzes vom 26. Juni 2001 wird die zusätzliche Altersvorsorge von in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten steuerlich begünstigt. Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 erstreckt die steuerliche Förderung auf alle aktiv tätigen Besoldungsempfänger, jedoch nicht auf beurlaubte Beamte, deren Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist. Mit beiden Gesetzentwürfen soll dieser Personenkreis in den Katalog der nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG Begünstigten einbezogen werden.

B. Lösung

Zusammenführung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU und einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine Kosten, die über den durch § 10a und Abschnitt XI des EStG entstandenen Vollzugaufwand hinausgehen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/97 und 15/45 – zusammenzuführen und in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

„Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002	1
Inkrafttreten	2

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002

Das Einkommensteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 2 wird nach dem Komma das Wort „und“ gestrichen.

bb) Am Ende der Nummer 3 wird nach dem Komma das Wort „und“ eingefügt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird.“.

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Sofern eine Zulagenummer durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, hat der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannte Steuerpflichtige über die für seine Besoldung oder seine Amtsbezüge zuständige Stelle, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 über den seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber seiner rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 über den zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeit-

geber eine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 3) bei der zentralen Stelle zu beantragen. Gegenüber der für seine Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gegenüber dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 gegenüber dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber hat er sein Einverständnis zu erklären, dass

1. diese jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die für Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt,
2. die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 von dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der zentralen Stelle bestätigt wird, dass das Versorgungsrecht des Steuerpflichtigen eine entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 von dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber der zentralen Stelle bestätigt wird, dass die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird.

Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der für die Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gegenüber dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 über den zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber zu erklären.“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 24 wird folgender Absatz 24a eingefügt:

- „§ 10a in der Fassung des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“
- b) Die bisherigen Absätze 24a und 24b werden die neuen Absätze 24b und 24c.
- c) Nach Absatz 63 werden folgende Absätze 64 und 65 eingefügt:
- „(64) § 86 in der Fassung des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.
- (65) § 91 Abs. 2 ist für das Beitragsjahr 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber die Daten bis zum ersten Tag des 6. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats zu übermitteln hat.“
3. In § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ die Wörter „und Nr. 4“ eingefügt.
4. § 90 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Im Fall eines Antrags nach § 10a Abs. 1a Satz 1 teilt die zentrale Stelle der für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stelle, in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dem die Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber die Zulagenummer mit; von dort wird sie an den Antragsteller weitergeleitet.“
5. § 91 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „zuständige Stelle“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Beschäftigung“ werden die Wörter „oder in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber“ eingefügt.
6. § 99 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Einzelheiten des vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Anbietern, der zentralen Stelle, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stellen, den Finanzämtern, in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den die Versorgung gewährleistenden Arbeitgebern der rentenversicherungsfreien Beschäftigung und in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 den zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgebern, insbesondere über die nach § 89 Abs. 2 und § 91 vorgesehenen Datensätze, die Datenträger und die Art und Weise der Datenfernübertragung sowie über die Datensicherung und“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 18. Dezember 2002

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Horst Schild
Berichterstatler

Heinz Seiffert
Berichterstatler

Bericht der Abgeordneten Horst Schild und Heinz Seiffert

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung – Drucksache 15/97 – und der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Korrektur des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/45 – sind dem Finanzausschuss in der 11. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. November 2002 zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Mitberatung überwiesen worden. Die mitberatenden Ausschüsse haben sich in ihren Sitzungen am 18. Dezember 2002 mit den Vorlagen befasst. Im Finanzausschuss sind die Gesetzentwürfe am 18. Dezember 2002 behandelt worden.

2. Inhalt der Vorlagen

Die Gesetzentwürfe greifen eine Regelungslücke auf, die im Zuge der Neufassung des § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) entstanden ist.

Der § 10a EStG, der durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) neu in das EStG eingefügt wurde, gewährt in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmern für Altersvorsorgebeiträge i. S. d. § 82 EStG einschließlich der staatlich gewährten Zulage (sog. Riester-Rente) eine steuerliche Förderung in Form des Sonderausgabenabzugs. Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde diese steuerliche Förderung auf Besoldungsempfänger erweitert, die in einem aktiven Dienstverhältnis stehen. Nicht erfasst werden jedoch beurlaubte Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, deren Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist. Hiervon sind z. B. etwa 40 000 Beamte der ehemaligen Bundespost betroffen, die bei den Nachfolgesellschaften (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Postbank AG) beschäftigt sind. Der Ausschluss dieser Personengruppe von der steuerlichen Förderung war nicht von der Systematik des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 bezweckt, so dass in § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG in der zz. geltenden Fassung eine Regelungslücke vorliegt, die aus Gründen der Rechtssicherheit noch vor Ablauf des ersten Förderjahres (2002) zu schließen ist.

Hierüber hinaus enthält der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen die erforderlichen redaktionellen Folgeänderungen hinsichtlich des Nachweises der Begünstigungsvoraussetzungen, der erstmaligen Anwendbarkeit sowie der Folgeänderungen im XI. Abschnitt des EStG.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** empfiehlt einstimmig, die Gesetzentwürfe auf Drucksache 15/45 und auf Drucksache 15/97 zusammenzuführen und in der Fassung auf Drucksache 15/97 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** empfiehlt die einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 15/97.

Er empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/45 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU.

4. Ausschussempfehlung

Im Finanzausschuss herrschte der Sache nach Einvernehmen, die durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 entstandene Regelungslücke zu schließen. Auf diese Weise sollen die ruhegehaltfähig beurlaubten Beamten und der ihm versorgungsrechtlich gleichgestellte Personenkreis an der steuerlichen Förderung einer zusätzlichen Altersversorgung teilnehmen. Die ungleiche steuerliche Behandlung der vorgenannten Personengruppe und der „aktiven“ Besoldungsempfänger sei nicht gerechtfertigt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat ausgeführt, dass ihr Gesetzentwurf zeitlich vor dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen eingebracht worden sei. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen verfolge allerdings das gleiche Ziel. Da alle Fraktionen im Finanzausschuss sich in der Sache einig seien, könnten die Gesetzentwürfe zusammengeführt und die Vorlage einstimmig angenommen werden.

Die Fraktion der FDP hat sich dieser Ausführung angeschlossen.

Die Koalitionsfraktionen haben ausgeführt, dass die Gesetzentwürfe in ihrer Zielrichtung deckungsgleich seien. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen enthalte jedoch – im Gegensatz zu dem der Fraktion der CDU/CSU – die erforderlichen Folgeänderungen z. B. für die Zulagevoraussetzungen im Einzelnen und den erforderlichen administrativen Datenaustausch.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt einstimmig, die Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU zusammenzuführen und in der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Fassung – Drucksache 15/97 – anzunehmen.

Berlin, den 18. Dezember 2002

Horst Schild
Berichterstatter

Heinz Seiffert
Berichterstatter

